

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/397 vom 10. Oktober 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_397](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_397)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/397 du 10 octobre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/397 del 10 ottobre 2012

## **Regeste**

Art. 21 Abs. 2 IVG. Die Kosten für Hilfsmittel, welche zur notwendigen Einrichtung eines Heims für invalide Personen gehören, sind von der Invalidenversicherung nicht zu vergüten. Handelt es sich aber um ein individuell anzupassendes Hilfsmittel (hier: WC-/Duschrollstuhl), sind die Kosten dafür auch dann zu vergüten, wenn die Anspruch stellende Person in einem Heim lebt (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 10. Oktober 2012, IV 2011/397).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist, ob die Beschwerdegegnerin die Kosten für einen WC-/Duschrollstuhl für den Beschwerdeführer zu übernehmen hat. Diese Frage bildete bereits Gegenstand eines früheren Beschwerdeverfahrens, das mit Entscheid IV 2010/470 vom 11. Mai 2011 abgeschlossen wurde. In besagtem Entscheid wurde ausgeführt, dass der Anspruch auf einen WC-/Duschrollstuhl grundsätzlich ausgewiesen sei, sich aber mit Blick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz die Frage stelle, ob das entsprechende Hilfsmittel als notwendiger Bestandteil der Einrichtung des Heims, in dem der Beschwerdeführer lebt, zu qualifizieren sei, oder ob der Beschwerdeführer Anspruch auf einen eigenen WC-/Duschrollstuhl habe. Da die damaligen Aktenlage die zuverlässige Beantwortung dieser Frage nicht erlaubte, wurde die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, die ihrer Pflicht mit der Einholung des fachtechnischen Berichts der SAHB vom 15. September 2011 nachgekommen ist. Besagter Bericht erlaubt nämlich die definitive Beurteilung dieser Angelegenheit, wie aus nachfolgender Erwägung hervorgeht.

### **E. 2**

2.1 Der Bericht der SAHB enthält zunächst eine detaillierte Beschreibung der den Bewohnern des C.\_\_\_\_ Heims zur Verfügung stehenden Einrichtung bzw. Hilfsmittel: Die Einrichtung sei hochtechnisiert und auf die Bedürfnisse von Personen mit einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne zugeschnitten; jedem Bewohner stehe unter anderem eine befahrbare Dusche, ein unterfahrbares Lavabo, ein mit einem Duschrollstuhl überfahrbarer Closomat mit Haltegriffen auf beiden Seiten, ein Pflegebett und ein Deckenschielenlift vom Bett bis über den Closomat zur Verfügung. Pro Wohngruppe (zehn bzw. zwölf Bewohner) stehe ein bezüglich Sitzbreite, Sitztiefe und Rückenhöhe genormter Duschrollstuhl mit einer Universal-Kopfstütze und Fersenbändern zur Verfügung. Ausserdem sei eine spezielle Behinderten-Badewanne vorhanden. Sodann wird im Bericht eingehend auf die Frage eingegangen, ob diese Hilfsmittel unter Berücksichtigung des

besonderen Krankheitsbildes für die Körperpflege der Heimbewohner ausreichen. Diesbezüglich wird festgehalten, dass gewöhnliche Rollstühle über den gesamten Krankheitsverlauf gesehen grundsätzlich nicht ausreichen würden, da durch den individuellen Krankheitsverlauf individuelle Anpassungen notwendig seien; gleicherweise passe nicht jede Kopfstütze für jede Person. Mehrere Bewohner könnten deshalb zwar unter Umständen einen Duschrollstuhl gemeinsam nutzen, doch könnten „Einheits-Duschrollstühle“ nicht für alle Bewohner eingesetzt werden, und zwar einerseits, weil diese unterschiedlich gross und schwer seien, und andererseits, weil über kurz oder lang aufgrund des jeweiligen Krankheitsverlaufs individuelle Anpassungen notwendig würden. Mit der Deckenschiene könnten die Bewohner sodann nicht zur Dusche transportiert werden. Die Badewanne werde selten benutzt, da die Bewohner lieber duschen würden (vgl. IV-act. 469). Der Vater des Beschwerdeführers wies ergänzend darauf hin, dass zur Verrichtung der Notdurft der über dem WC installierte Deckenlift nicht eingesetzt werden könne (vgl. act. G 6).

2.2 Zusammenfassend ist mithin davon auszugehen, dass die gemeinsame Benutzung von Duschrollstühlen aufgrund der verschiedenen anatomischen Gegebenheiten und Erfordernisse teilweise gar nicht oder aufgrund des individuellen Verlaufs der Krankheit lediglich für begrenzte Zeit möglich ist. Offensichtlich benötigt jeder Heimbewohner einen auf seine individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen WC-/Duschrollstuhl; selbst die auf die spezifischen Bedürfnisse der Bewohner mit einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne zugeschnittenen Einrichtungen und Hilfsmittel des C.\_\_\_\_ Heims genügen nicht in jedem Fall als Ersatz für einen individuellen WC-/Duschrollstuhl, zumindest nicht längerfristig. Da der WC-/Duschrollstuhl auch zur Verrichtung der Notdurft benötigt wird, entsprechend häufig zum Einsatz gelangt und auf jeden Bewohner individuell abgestimmt werden muss, kann nicht vorausgesetzt werden, dass das Heim dem Beschwerdeführer (und jedem anderen Bewohner) einen auf seine individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen, eigenen WC-/Duschrollstuhl zur Verfügung stellt. Vielmehr erscheint es angebracht dem Beschwerdeführer persönlich einen angepassten WC-/Duschrollstuhl abzugeben. Da, wie erwähnt, die übrigen Voraussetzungen für die Abgabe dieses Hilfsmittels erfüllt sind, ist die abweisende Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Hilfsmittelgesuch zu entsprechen.

2.3 Der WC-/Duschrollstuhl ist als Hilfsmittel im Sinne von Ziff. 14.01 des Anhangs zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) zu qualifizieren. Gemäss besagter Bestimmung erfolgt die Abgabe leihweise und nicht zu Eigentum. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den WC-/Duschrollstuhl leihweise zur Verfügung zu stellen bzw. einen bereits angeschafften WC-/Duschrollstuhl angemessen zu vergüten und zum Gebrauch zu überlassen.

### **E. 3**

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu verlegenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 1. Dezember 2011 aufgehoben und dem Beschwerdeführer im Sinn der Erwägungen leihweise ein auf seine Bedürfnisse zugeschnittener WC-/Duschrollstuhl abgegeben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.